

die Duldung der Schandhäuser als ein Erwerbungs-Mittel behandeln, oder wohl gar unschuldige Mädchen in dieselben zu bringen, und ihnen Kunden zuzuführen sich angelegen seyn lassen, verletzen schändlich ihre Amtspflichten, und müssen gerichtlich verfolgt werden.

Den Polizen-Beamten liegt gleichfalls ob, alle Gelegenheiten zu entfernen, welche mittelbarer oder unmittelbarer Weise die sittlichen Unordnungen von anderer Art häufiger zu machen pflegen; sie müssen daher wachen, daß nach der Polizen-Stunde in Wein-, Bier-, Brantwein- und Caffeehäusern kein Getränke mehr verkauft wird, und dergleichen Häuser zu der bestimmten Zeit geschlossen werden, \*) daß die Wirthe keine läderliche Weibspersonen, keine Landstreicher, Bettler oder Diebe bey sich aufnehmen \*\*), daß in den ihrer Aufsicht anvertrauten Gemeinden keine Hazardspiele gespielt werden. (Art. 410 u. 475 des St.-G.)

## Z w e y t e s C a p i t e l.

Von den Maßregeln, diejenigen, welche sich der Ausübung der Gesetze widersetzen, zum Gehorsame zu zwingen.

### §. 9. Bezeichnung dieser Maßregeln.

Es ist Pflicht der Bürger, den Verfügungen der Gesetze, den Anordnungen und Beschlüssen der Regierung, den Vorschriften ihrer Local-Autoritäten Folge zu leisten, selbst dann,

\*) Diese Häuser stehen nach dem 9. Art. des Ges. vom 22. Jul. 1791 unter der Aufsicht der Municipal-Gewalt; diese kann wegen der öffentlichen Sicherheit und Ruhe die Stunden bestimmen, zu welchen sie nach den verschiedene Jahreszeiten geschlossen werden sollen. Dies thut der Maire durch einen Beschluß, den er öffentlich bekannt macht, damit im Uebertretungs-Falle die Vorsteher dergleichen Häuser nicht Unwissenheit vorschützen und die Polizen-Richter die Strafe gegen die Schuldigen aussprechen können.

\*\*\*) Es wäre überdies nützlich, durch Local-Polizen-Verordnungen festzusetzen, denjenigen in den Schenkhäusern nichts mehr zu reichen, denen bereits Betrunkeneit angemerkt wird.

wenn sie glauben, daß ihre Rechte oder ihr Interesse gekränkt wären; in diesem Falle können sie bey der competenten Behörde durch Vorstellungen ihre Beschwerden anbringen; wer sich aber der Vollziehung eines gesetzmäßigen Zwanges, der Urtheile, der Justiz- oder Polizey-Mandate mit Gewalt oder durch Thätlichkeiten widersetzt, muß zum Gehorsame durch die öffentliche Macht gezwungen werden; (7. Art. des Ges. vom 7. Aug. 1791.) Wenn die Widersezlichkeit durch mehrere Personen oder durch eine Zusammenrottung unterstützt wird, so muß die Macht nach Verhältniß vermehrt werden; (8. Art. ebendess. Ges.)

Jede Zusammenrottung, die sich der Vollziehung eines Gesetzes, eines gesetzmäßigen Zwanges oder eines Urtheiles widersetzt, wird als eine aufrührische Zusammenrottung angesehen und als solche behandelt; (9. Art. ebendess. Ges.)

Alle aufrührischen Zusammenrottungen, welche gegen die Einnahme der öffentlichen Abgaben, gegen die Circulation der Lebensmittel, der Gold- und Silber-Münzen und aller anderer Art von Münzen, gegen die Freyheit der Arbeit und der Industrie oder der auf den Preis des Arbeitslohnes sich beziehenden Verträge gerichtet sind, so wie alle aufrührische Zusammenrottungen und Volks-Ausläufe, welche gegen die Sicherheit der Personen, gegen das Eigenthum, gegen die administrativen oder gerichtlichen Autoritäten, gegen Civil-, Criminal- oder Polizey-Gerichte, und gegen die Vollziehung der Urtheile gerichtet sind, oder welche die Befreyung der Gefangenen oder der Verurtheilten zum Zwecke haben, oder durch welche die Freyheit und die Ruhe gesetzmäßiger Versammlungen gestört werden, müssen durch die Gendarmen, National-Garden und Linien-Truppen zerstreut, die Schuldigen müssen ergriffen und den Gesetzen gemäß bestraft werden; (10. und 13. Art. ebendess. Ges., Art. 209 u. f. des St.-G.)

Die Maire, sobald sie wahrnehmen, daß aufrührische Bewegungen auf dem Puncte sind loszubrechen, sind unter ihrer Verantwortlichkeit gehalten, dem Unter-Präfecten davon

Nachricht zu geben; (32. Art. ebendess. Ges.) Sie haben das Recht, den Commandanten der Gendarmerie, der National-Garde oder der Linien-Truppen zu requiriren, die Volks-Aufläufe und aufrührerischen Zusammenrottungen zu zerstreuen, und die Urheber und Aufwiegler des Auflaufs oder des Aufruhrs zu ergreifen. Der 22. Art. des Ges. vom 3. August 1791 bestimmt die Form der Requisitionen, welche schriftlich abgefaßt seyn müssen; der 25., 26., 27., und 29. Art. dieses Gesetzes, und der 231. und 232. Art. des Gesetzes vom 28. Germ. 6. J. bezeichnen die Fälle, wann, und die Formalitäten, unter welchen bey dergleichen Umständen die Gewalt der Waffen angewendet werden soll. \*)

Die gewöhnlichen Vorkehrungen, welche man bey einem wirklichen Volks-Auflaufe zu treffen pflegt, sind, daß die Gassen mit Ketten bezogen, die größern Plätze mit Mannschaft besetzt, die Wachen verdoppelt werden, und stets Patrouillen gegen einander kreuzen, welche auf jede Bewegung ihre Aufmerksamkeit richten, und jede Zusammenrottung auseinander treiben; es kann sogar manchmahl nöthig seyn, das Herausgehen oder selbst das Heraussehen aus den Häusern zu verbiethen, und zu verordnen, daß jedermann sein Haus sorgfältig verschließe, um Plünderungen hindanzuhalten. Es ist den Polizey-Beamten besonders anzuempfehlen, nie bey dergleichen Vorfällen durch ein ängstliches Betragen den zusammengerotheten Haufen trotzig zu machen.

Die Maire sind gleichfalls unter ihrer Verantwortlichkeit verbunden, alle Polizey- und Klugheits-Maßregeln zu ergreifen, wodurch Unordnungen verhütet werden können; (34. Art. des Ges. vom 3. Aug. 1791.) Nur sehr selten brechen Volks-Aufläufe oder Empdrungen so plözlich aus, ohne daß nicht gewisse Zeichen dieselben ankündigen, und auf die Vor-

---

\*) Siehe beym Abschnitt gerichtliche Polizey die Anmerkungen zum 25. Art. der Criminal-Prozeß-Ordnung und beym Abschnitt Kriegs-Wesen die Verordnung über die National-Garde.

Bereitung derselben mit Grunde schließen lassen; man macht Pasquille gegen die Regierung, gegen die höhern Staats-Beamten, man tadelt mit Bitterkeit und Hindansetzung der schuldigen Achtung gewisse Gesetze oder Beschlüsse der Verwaltung; man verlezet solche mit frecher Kühnheit; man trägt statt der National-Cocarde Zeichen der Empörung, oder solche, an welchen sich die Aufrührer erkennen, und die ihnen zum Loosungs-Zeichen dienen; die Widerspenstigen bedienen sich öffentlicher Redner, Prediger, Lehrer, Schauspieler, Zeitungschreiber, oder anderer Schriftsteller, um ihre Lehre auszubreiten, und das Volk nach und nach auf den Punct der Gährung und des Widerstandes zu bringen, auf welchem man es gerne gebracht haben will; man hält Zusammenkünfte in Häusern, auf den Straßen. Auf diese und ähnliche Umstände müssen die Polizey-Beamten ihr Augenmerk richten, und Maßregeln ergreifen, um die Absichten zu vereiteln, welche man erreichen wollte.

Pasquille gegen die Regierung selbst oder auch nur gegen Beamte von was immer für einem Range können unter gewissen Umständen sehr gefährlich werden; den Polizey-Beamten liegt es dann ob, solche, wenn sie öffentlich angeschlagen worden sind, abnehmen, und diejenigen, welche man ausgestreut oder heimlich herumgegeben hat, einsammeln zu lassen; man pflegt auch in dergleichen Fällen die guten Bürger einzuladen, dieselben an einem bestimmten Orte abzugeben.

### D r i t t e s   C a p i t e l .

Von den Maßregeln zur Handhabung der Sicherheit der Personen.

#### §. 10. Maßregeln gegen willkürliche Verhaftungen.

Um die persönliche Sicherheit der Bürger zu schützen, haben die Gesetzgeber mancherley Verfügungen getroffen, deren Vollziehung zum Theile der administrativen Polizey überlassen ist.